

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Oldenburg)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 24.04.2024 – 31.19-40211/1-7.2.1-17–

Die Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Industriestr. 10, 49681 Garrel hat mit Schreiben vom 29.02.2024 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für ihre Anlage zum Schlachten von Tieren am Standort in 26135 Oldenburg, Schlachthofstraße 36, Gemarkung Osternburg Flur 13, Flurstücke 31/6 und 60/46, beantragt.

Gegenstand des Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität von 184,4 Tonnen Lebendgewicht je Tag auf 388,8 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei einer unveränderten max. stündlichen Schlachtleistung von 60 Rindern/Stunde bei maximal neun Stunden Schlachtzeit pro Schlachttag.

Der Anlagenbetrieb und der Ablauf der Schlachtung bleiben unberührt. Alle Räumlichkeiten, Maschinen sowie der Personaleinsatz bleiben unverändert.

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der Nummern 7.2.1 EG, 10.25 V und 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich bei der Anlage nach Nummer 7.2.1 EG um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.06.2012, S. 25), für die die BVT-Schlussfolgerungen für Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/ oder essbarer Schlachtnebenprodukte maßgeblich sind.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen vor:

- Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. G23028.1/01 der FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 2. 3.2023,
- Schalltechnischer Bericht Nr. NR. R-8-2023-0036.01 der Kötter Consulting Engineers vom 26. 5.2023,
- Geruchstechnische Stellungnahme zum Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. G23028.1/01 der FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 27.11.2023,
- Abschließende Stellungnahme des LAVES vom 21. 3.2024.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i. V. m. mit Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen vom **2. 5. bis 3. 6.2024** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 438a, während der Dienststunden,
 - montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
 - freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/oldenburg_ emden_osnabruck/ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 2. 5.2024 und endet mit Ablauf des 3. 7.2024, schriftlich bei der genannten Auslegungsstelle geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Mittwoch, den 8. 8.2024, ab 10.00 Uhr,
im Raum 258 des Landesbehördenzentrums Oldenburg
Theodor Tantzen Platz 8
26122 Oldenburg

erörtert. Sollte die Erörterung am 8. 8.2024 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.